

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

## Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Dezernat I, Rechtsamt

Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Betreff:

**Neufassung der  
Sondernutzungsgebührensatzung**

# Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzaus- schuss	08.12.2010	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	21.12.2010	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt-und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung.*

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Sondernutzungsgebührensatzung (Neufassung) inklusive Gebührenverzeichnis nebst Straßenverzeichnissen 1 bis 3
A 02	Sondernutzungsgebührensatzung (Alte Fassung)
A 03	Gegenüberstellung der Gebührenverzeichnisse
A 04	Städtevergleich
A 05	Karte Straßenverzeichnis Nr. 1
A 06	Karte Straßenverzeichnis Nr. 2

## **A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

<b>Nummer/n: (Codierung)</b>	<b>+ / - berührt:</b>	<b>Ziel/e:</b>
QU 1		Solide Haushaltswirtschaft
		<b>Begründung:</b>
		Mit der Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung wurden auch die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe überprüft.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## **B. Begründung:**

### **1. Die neue Satzungsfassung**

Die derzeit gültige Sondernutzungsgebührensatzung stammt noch aus dem Jahr 1967 (zuletzt geändert im Jahr 2001). Eine intensive ämterübergreifende Untersuchung der Gebührensatzung hat ergeben, dass eine grundsätzliche Überarbeitung der Satzung erforderlich ist. Viele Satzungsregelungen bedürfen einer Änderung oder können vollständig entfallen. Aufgrund der Vielzahl der anstehenden Änderungen wird keine Änderungssatzung, sondern eine komplette Neufassung vorgeschlagen. Der neu gefasste Satzungstext liegt als Anlage 1 dieser Vorlage bei.

Die wesentliche Änderung gegenüber der bestehenden Satzung ist die Aufnahme von umfangreichen persönlichen Gebührenbefreiungstatbeständen in § 3, wie sie auch im Landesgebührengesetz und in anderen Gebührensatzungen der Stadt Heidelberg zu finden sind (§ 3 Absatz 1). Darüber hinaus wurden übrige Befreiungstatbestände in den Satzungstext integriert, von denen die meisten bislang im Gebührenverzeichnis zu finden waren (§ 3 Absatz 2).

Neu ist die Gebührenfreiheit für Sondernutzungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen eines Stadtteilvereins und für Sondernutzungen aus Anlass von Geschäftsjubiläen, -eröffnungen und -wiedereröffnungen. Neu aufgenommen wurde auch ein allgemeiner Befreiungstatbestand für Sondernutzungen im öffentlichen Interesse und bei Unbilligkeit (§ 3 Absatz 3). Die Vergangenheit hat gezeigt, dass dies im Einzelfall geboten sein kann. Im öffentlichen Interesse sind Sondernutzungen insbesondere, wenn der Nutzungsberechtigte selbst oder in Kooperation mit der Stadt städtische Aufgaben wahr nimmt und er durch die Sondernutzung keine Einnahmen erzielt. Das liegt beispielsweise vor bei Aktionen zur umweltfreundlichen Mobilität oder zu umwelt- oder gesundheitsbewusstem Verhalten, die in Kooperation mit dem Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie oder dem Amt für Sport und Gesundheitsförderung durchgeführt werden oder auch bei Spielaktionen für Kinder, die im Interesse der Kinder- und Jugendförderung sind. Unbilligkeit liegt vor, wenn die Gebührenzahlung für den Betroffenen nicht zumutbar ist. Beispiele hierfür sind Sondernutzungen von Selbsthilfegruppen ohne eigene Finanzmittel oder von Kindergärten oder Schulklassen, die bestimmte Projekte beispielsweise aus dem musischen, künstlerischen oder sozialen Bereich in der Öffentlichkeit vorstellen.

Weitere Änderungen finden sich in § 4 (Gebührenhöhe). Neu ist hier, dass eindeutige zeitliche Bemessungsgrundlagen festgelegt sind. Die Regelungen in § 4 der alten Satzung, die regelt, wie Gebühren festzusetzen sind, für die kein passender Zeitrahmen in dem Gebührenverzeichnis verzeichnet ist, konnten daher ersatzlos entfallen. Auch der für Jahresgebühren geltende alte § 3 kann entfallen.

Um zu verhindern, dass die bei dem Neuerlass der Sondernutzungsgebührensatzung bereits erteilten Gebührenbescheide für jährlich wiederkehrende Sondernutzungen, die erst nach dem Inkrafttreten der neuen Satzung enden, nachträglich geändert werden müssen, wurde in § 7 der Satzung eine Übergangsvorschrift aufgenommen. Diese bewirkt, dass die Verwaltung nicht alle in der Vergangenheit erteilten Sondernutzungen mit Inkrafttreten der neuen Satzung aufgreifen muss, was zu einem enormen Verwaltungsaufwand führen würde, der in keinem Verhältnis zu den Mehreinnahmen stünde. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

## **2. Das Gebührenverzeichnis (GebVerz)**

Die einzelnen gebührenpflichtigen Sondernutzungen im Gebührenverzeichnis wurden einer grundlegenden Überprüfung unterzogen. Im Ergebnis konnten viele Gebührensätze gestrichen werden, da sie in der heutigen Praxis keine Rolle spielen und nicht mehr benötigt werden. Entfallen sind Gebührensätze beziehungsweise deren Untergliederung für:

- Gleise, Gestattung zur Benutzung der Gleiszone als Zufahrt oder Verladefläche
- Plakatsäulen, Plakattafeln
- Lichtprojektionen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, soweit sie zu Werbezwecken dienen
- Bewegliche Außenwerbung mittels Plakatträger sowie mittels Werbefahrzeugen
- Auslagenbretter, Automaten und Schaukästen
- Aufstellen von Schaubuden und sonstigen Ausstellungseinrichtungen
- Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugüberwachung nach Umsatz
- Sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken
- Masten für Freileitungen, Fahnen u. a.
- Überbauung des öffentlichen Straßenraumes mit Vordächern, Auskragplatten, Balkonen, Erkern, Stufen und Sockeln sowie Lichtschächten
- Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne des § 29 StVO durch genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten oder anderen genehmigten Veranstaltungen
- Feldwegbenutzung (Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken)

Sollten zukünftig vereinzelt dennoch Sondernutzungen in diesen Bereichen nachgefragt werden, kann die Gebührenerhebung nach dem Auffangtatbestand (§ 4 Absatz 2 der Satzung und Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses) erfolgen.

Der Text der verbleibenden Gebührentatbestände wurde – wo dies erforderlich war – an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Das Gebührenverzeichnis liegt als Anlage zur Satzung dieser Vorlage bei.

Die wesentlichste Änderung innerhalb des Gebührenverzeichnisses ist die Aufgabe der Rahmengebühren zugunsten von Festgebühren. Lediglich im Auffangtatbestand (Nr. 1) wurde eine Rahmengebühr beibehalten. Dies hat für den Bürger den großen Vorteil, dass bereits bei der Antragstellung die Gebühren anhand des Gebührenverzeichnisses eindeutig ablesbar sind. Der weitere Vorteil ist, dass die Verwaltung dadurch eine verbindliche Handlungsvorgabe erhält. Sämtliche Veränderungen sind in der Gegenüberstellung der Gebührenverzeichnisse (Anlage 3) ersichtlich.

### **3. Die Gebührenhöhe**

Nach § 19 Absatz 2 des Straßengesetzes Baden-Württemberg sind die Gebührensätze nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner zu bemessen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe wurden sowohl die bestehende Verwaltungspraxis als auch die Entwicklungen der letzten Jahre berücksichtigt.

Für die Bemessung der Gebührenhöhe sollen auch weiterhin unterschiedliche Straßenklassen gelten, also eine Einteilung des Stadtgebietes nach Straßengruppen, die hinsichtlich ihrer straßenrechtlichen Bedeutung eine unterschiedliche Wertigkeit haben. Die bisherigen Straßenklassen wurden ebenfalls überprüft und aktualisiert, was zu folgendem Ergebnis führte:

- Für die baurechtlichen Sondernutzungen (Nr. 2 bis 5 GebVerz) gelten weiterhin drei Kategorien (siehe unter Nr. 5).
- Für die Außenbewirtschaftungen (Nr. 7 GebVerz) werden die Bezirke auf drei (statt bisher fünf) reduziert (siehe unter Nr. 6 c).
- Für die das Verkehrsmanagement betreffenden Sondernutzungen (Nr. 11 und 12 GebVerz) bleibt es bei zwei Straßenklassen (siehe unter Nr. 7 a) und b).

Ein Gebührenvergleich wichtiger Gebährentatbestände mit den Städten Stuttgart, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim und Ulm findet sich in der Anlage 4.

### **4. Die finanziellen Auswirkungen**

Das Gesamtjahresaufkommen der Gebühren nimmt durch die Neubewertung voraussichtlich um rund 85.000 € zu und erhöht sich dadurch von derzeit rund 700.000 € auf 785.000 €.

Im Bereich des Amtes für Baurecht und Denkmalschutz bleibt das jährliche Gebührenaufkommen mit insgesamt rund 90.000 € voraussichtlich gleich hoch. Die Gebührenerhöhungen bei den verbleibenden Gebährentatbeständen gleichen die durch den Wegfall von Gebährentatbeständen entstehenden Mindereinnahmen aus.

Im Bereich des Amtes für Verkehrsmanagement wurden bislang rund 220.000 € an Gebühren im Jahresschnitt erhoben. Hier wird damit gerechnet, dass sich das Gebührenaufkommen um rund 30.000 € erhöht.

Beim Bürgeramt betrug das Gebührenaufkommen im Jahr bisher insgesamt rund 300.000 € jährlich. Hier werden mehr Gebühren von rund 55.000 € erwartet, die im Wesentlichen auf höhere Gebühren für die Außenbewirtschaftung und den Vorschlag, auch außerhalb der eigentlichen Saison Gebühren für eine Außenbewirtschaftung zu erheben, zurückzuführen sind.

### **5. Baurechtliche Sondernutzungen** **Markisen, Werbeanlagen, Reklameuhren, Leuchtbuchstaben (Nr. 2 und 3 GebVerz)**

Intention der Änderung ist es, dass der Sondernutzungsberechtigte durch den Wegfall der Rahmengebühr unter Berücksichtigung der Größe und des Anbringungsortes (siehe Straßenverzeichnis 1) die entsprechende Sondernutzungsgebühr problemlos selbst ermitteln kann.

Das neue Straßenverzeichnis bildet weiterhin drei Kategorien. Allerdings wurde die bisherige Einteilung anhand eines internen Papiers beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz überarbeitet. Dabei bildet die Hauptstraße, sofern es sich um reinen Fußgängerbereich handelt, die Kategorie 1, weil dort die – überwiegend durch den Einzelhandel geprägte – stärkste Passantenfrequenz und damit auch höchste Werbewirksamkeit festzustellen ist. Die übrigen Straßen, welche für Werbezwecke ebenfalls noch besonders wertvoll sind, bilden die Kategorie 2. Alle anderen Straßen bilden die Kategorie 3. Die Kategorie 2 fasst damit die gut frequentierten Lagen zusammen, deren Werbewirksamkeit aufgrund der exponierten Lage deutlich über den Straßen der Kategorie 3 liegt. Ziel der Satzungsänderung ist in diesem Zusammenhang, den erhöhten wirtschaftlichen Vorteil, den Werbeanlagen in der Kategorie 1 und 2 haben, im Gebührenverzeichnis abzubilden und den Unterschied zu weniger werbewirksamen Standorten bei der Gebührenhöhe ablesbar zu machen. Dabei wurden die bereits in der Informationsvorlage „Einzelhandelsituation in den Gassen der Altstadt“ vom 16.09.2010 (Drucksache: 0131/2010/IV) beschriebenen Aspekte bei der Kategorisierung mit berücksichtigt.

Für die Gebührenpflichtigen hat dies folgende Auswirkung:

Beispiel 1 (ausladende Werbeanlage in der Größe von 1 m<sup>2</sup>):

bisher im Bereich 1 = 54 €, künftig Kategorie 1 = 120 €  
bisher im Bereich 1 = 54 €, künftig Kategorie 2 = 100 €  
bisher im Bereich 2 = 42 €, künftig Kategorie 3 = 45 €  
bisher im Bereich 3 = 36 €, künftig Kategorie 3 = 45 €

Beispiel 2 (beschriftete Markise in der Größe von 3 m<sup>2</sup>):

bisher im Bereich 1 = 120 €, künftig Kategorie 1 = 210 €  
bisher im Bereich 1 = 120 €, künftig Kategorie 2 = 150 €  
bisher im Bereich 2 = 90 €, künftig Kategorie 3 = 90 €  
bisher im Bereich 3 = 72 €, künftig Kategorie 3 = 90 €

Beispiel 3 (unbeschriftete Markise in der Größe von 3 m<sup>2</sup>):

bisher im Bereich 1 = 54 €, künftig Kategorie 1 = 150 €  
bisher im Bereich 1 = 54 €, künftig Kategorie 2 = 90 €  
bisher im Bereich 2 = 45 €, künftig Kategorie 3 = 45 €  
bisher im Bereich 3 = 45 €, künftig Kategorie 3 = 45 €

Im Bereich der Bauordnung erfolgte die letzte Gebührenerhöhung (Anpassung unter Beachtung des vorgegebenen Rahmens) zum 01.07.1999. Eine Steigerung der Gebühreneinnahmen ist hauptsächlich im stark frequentierten Bereich der Kategorie 1 zu erwarten. Außerdem ist eine moderate Steigerung der Gebühreneinnahmen im gering frequentierten Bereich der früheren Kategorie 2 zu erwarten. Durch die Änderung der Gebührensätze wird prognostiziert, dass das bisherige Gebührenaufkommen bei den wiederkehrenden Sondernutzungen minimal gesteigert werden kann.

Sondernutzungsgebührentatbestände, die im bisherigen Gebührenverzeichnis angeführt wurden, jedoch so gut wie nie Anwendung fanden (z. B. Schaukästen und Automaten), sind aus Gründen der Vereinfachung der Sondernutzungsgebührensatzung nicht mehr als eigene Gebührentatbestände benannt. Sollte eine derartige Sondernutzung beantragt werden, kann auf den Auffangtatbestand (Nr. 1 GebVerz) zurückgegriffen werden.

Ganz entfallen soll die Gebührenpflicht für die dauerhaften Sondernutzungen wie für Vordächer, Auskragplatten, Balkone, Erker, Stufen, Sockel und Lichtschächte, da diese Art von Sondernutzungen äußerst selten sind (Nr. 20 des zu ändernden GebVerz: Überbauung des öffentlichen Straßenraumes). Für die Inanspruchnahme von städtischem Grundbesitz im Erdbereich (Stufen, Sockel, Lichtschächte) bedarf es ohnehin eines Gestattungsvertrags.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das bisherige jährliche Sondernutzungsgebührenaufkommen in Höhe von rund 90.000 € mindestens erreicht werden sollte.

## **6. Sonstige, überwiegend gewerbliche Sondernutzungen**

### **a) Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf und Aufstellen von Werbetafeln (Nr. 4 und 5 GebVerz)**

Mit der Neufassung und Verabschiedung der Richtlinien für gewerbliche Sondernutzungen durch den Gemeinderat im Jahr 2006 wurden den Gewerbetreibenden weitergehende Möglichkeiten der Nutzung der öffentlichen Fläche eingeräumt. Seit diesem Zeitpunkt wurden je nach Art der gewerblichen Sondernutzung (Werbetafel, Dekorationsgegenstand, Postkarten- oder Zeitungsständer, Warenständer für sonstige Waren) und Lage des Betriebs bzw. der genutzten Fläche (Klassifizierung in fünf Bezirke nach Attraktivität der Straßen bzw. Kundenfrequenz) Sondernutzungsgebühren zwischen 100 € und 160 € erhoben. Für zu Dekorationszwecken aufgestellte Pflanzen wurde keine Gebühr erhoben, weil diese auch zur Verschönerung der Straße beitragen sollen. Dies soll auch weiterhin so bleiben.

Diese sehr kleinteilige Unterscheidung nach Arten und Lage der Sondernutzung soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Gebührentransparenz nicht mehr beibehalten werden. Mit den einheitlichen Gebührensätzen wird dem Gedanken Rechnung getragen, dass der Grad der Einwirkung auf die öffentliche Fläche bei allen Nutzungsarten gleich ist und ausreichend über den Gebührenmaßstab abgebildet wird. Für den Betroffenen wird die Regelung auch deutlich klarer.

Die Gebühr wurde für Waren je nach Kategorie auf 160 bis 200 € pro angefangenem Quadratmeter und Jahr und für Werbetafeln je nach Kategorie auf 160 € bis 240 € pro Jahr angehoben. Die Anhebung ist hinsichtlich des Umfangs der Einwirkung auf die Straße, des wirtschaftlichen Vorteils für den Nutzungsberechtigten und der seit Jahren unveränderten Gebühr gerechtfertigt. Für die Gewerbetreibenden ist sie auch zumutbar und angemessen, denn pro Monat haben sie damit für eine zusätzliche und von einer Vielzahl von Passanten wahrnehmbare Verkaufs- oder Werbemöglichkeit nur einen Gebührenaufwand zwischen 13,33 € und 16,67 € pro Quadratmeter für Waren bzw. zwischen 10,00 € und 20,00 € pro Werbetafel. Auch im Städtevergleich ist die Gebühr vertretbar. Für die Sondernutzung „Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf“ ist auch die Übergangsvorschrift in § 7 der neuen Satzung von Bedeutung, da die Sondernutzungserlaubnis in der Regel für drei Jahre erteilt werden.

### **b) Aufstellen von Kiosken und Verkaufsständen, sowie von Verkaufswagen sowohl mit als auch ohne festem Standort (Nr. 6 GebVerz)**

Im Jahr 2005 wurden erstmals Erlaubnisse für Verkaufswagen erteilt. Seit diesem Zeitpunkt wurden Gebühren von 15 € pro Tag beziehungsweise 50 € pro Woche erhoben. Die Erhöhung um 33 % auf 20 € bzw. um 40 % auf 70 € bedeutet auf den Zeitraum umgerechnet eine Erhöhung von ca. 5 % bzw. 6,5 % pro Jahr. Diese deutlich über der allgemeinen Preissteigerung liegende Erhöhung ist angesichts des bisher niedrigen Gebührensatzes und des wirtschaftlichen Vorteils des Berechtigten angemessen.

### **c) Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb (Nr. 7 GebVerz)**

Seit der letztmaligen Erhöhung der Sondernutzungsgebühren im Jahr 2004 werden für Außenbewirtschaftungen nach der Attraktivität der Lage gestaffelte Gebühren in 5 Kategorien erhoben. Für die beste Lage (Marktplatz, Universitätsplatz, Theaterplatz) werden bisher 7,00 €, für zentrale Altstadt-Straßen und alle anderen Altstadtplätze 6,50 €, für Nebenstraßen in der Altstadt 6,00 €, für die zentrumsnahen Stadtteile Bergheim, Weststadt und Neuenheim 5,00 € und für alle übrigen Stadtteile 4,50 € pro Quadratmeter genutzter Fläche und Monat berechnet. Gebühren werden bisher für maximal 6 Monate (April bis September) erhoben. Den Nutzungsberechtigten wurde in den Erlaubnissen darüber hinaus auch außerhalb dieses Zeitraums der Betrieb einer Außenbewirtschaftung gestattet, wenn die Witterung dies zulässt, ohne dass hierfür eine Gebühr berechnet wurde.

Zukünftig soll es aus den bereits oben in den Anmerkungen zu Ziffer 3 und 4 genannten Gründen nur noch drei Kategorien geben, weil der Standort für die Umsatzmöglichkeiten der Außenbewirtschaftung sehr stark prägend ist. So ist zu beobachten, dass in den zentralen, stark touristisch frequentierten Straßen und Plätzen (Bezirk 1) die Außenbewirtschaftungen bei entsprechender Witterung nahezu vollständig während der gesamten Betriebszeit besetzt sind. Es ist deshalb geboten, den den Gewerbetreibenden hieraus entstehenden wirtschaftlichen Vorteil bei der Bemessung der Gebühr besonders stark zu berücksichtigen. Dies ist den Betreibern auch zumutbar, zumal sie diesen Standortvorteil auch bei den Mieten für ihre Gaststätten bezahlen. Die nunmehr erhobenen Gebühren spiegeln deshalb den Wert der Außenbewirtschaftungsfläche für den Betreiber realistischer wieder, als dies bisher der Fall war. Auch die im Bezirk 2 (übrige Altstadt) gelegenen Betriebe profitieren noch von der Sogwirkung der Altstadt, weshalb auch hier eine gegenüber den Betrieben des Bezirkes 3 (restliches Stadtgebiet) erhöhte Gebühr gerechtfertigt ist.

Neu ist die Gebührenerhebung während der Wintermonate. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass Außenbewirtschaftungen mehr und mehr auch in den witterungsbedingt überwiegend ungeeigneten Monaten betrieben werden. Der verstärkte Trend der Gäste zum Außenkonsum auch bei kühlerer Witterung und das Nichtraucherschutzgesetz haben zudem dazu geführt, dass immer mehr Betriebe ihr Mobiliar auch im Zeitraum Oktober bis März draußen stehen lassen. Beweggrund der Wirte für das Belassen des Mobiliars in diesem Zeitraum ist darüber hinaus auch die dadurch gewonnene erhöhte Aufmerksam- und Werbewirksamkeit in den Wintermonaten sowie die bequeme und kostenfreie Lagermöglichkeit. Es ist deshalb angesichts der zunehmenden Nutzung der öffentlichen Fläche nicht mehr gerechtfertigt, auf Gebühren zu verzichten. Die diesbezüglichen Gebühren sind für die Betreiber auch zumutbar, weil sie letztlich durch eine Reduzierung der Fläche in den Wintermonaten oder eine zeitliche Beschränkung auf die tatsächlich noch bewirtschafteten Monate die Höhe der Gebühr selbst steuern können. Die mit der Gebührenerhebung zu erwartende Reduzierung des auf der öffentlichen Fläche in den Wintermonaten aufgestellten Mobiliars auf die Fälle, bei denen auch tatsächlich noch eine Außenbewirtschaftung betrieben wird, wirkt sich zudem auch positiv auf das Stadtbild aus.

### **d) Aufstellen von Informationsständen (Nr. 8 GebVerz)**

Erlaubnisse für Informationsstände werden nur für nichtgewerbliche Aktionen erteilt. Deshalb wurde auch bisher schon (seit 2004) eine relativ niedrige Gebühr von 15 € täglich erhoben. Die Nachfrage nach Erlaubnissen für Infostände, vorwiegend im Innenstadtbereich, ist aber anhaltend hoch. Angesichts der knappen Ressourcen an geeigneten Standplätzen ist eine moderate Erhöhung der Gebühr auf 20 € gerechtfertigt.

### **e) Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Nr. 9 GebVerz)**

Die Veranstaltungen wurden zur besseren Transparenz für den Gebührenschuldner detailliert gegliedert. Die Höhe der jeweiligen Gebühr bei den nicht kommerziellen Veranstaltungen entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Für touristische und sonstige Werbeveranstaltungen wurde die Gebühr von bisher 100,00 € pro Tag auf 150,00 € bei einer Flächennutzung bis 30 m<sup>2</sup> beziehungsweise 300,00 € bei einer Flächennutzung über 30 m<sup>2</sup> erhöht. In diesen Fällen der kommerziellen Nutzung ist die Erhöhung gerechtfertigt, weil für den Nutzer eine hohe Werbewirksamkeit und damit ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.

### **f) Plakate und Banner (Nr. 10 GebVerz)**

Nach den vom Gemeinderat beschlossenen Plakatierungsrichtlinien werden Plakatierungserlaubnisse 7 Tage vor der Veranstaltung für die Dauer der Veranstaltung erteilt. Die Plakate müssen 2 Tage nach dem Ende der Veranstaltung abgehängt werden. Die überwiegende Plakatierungsdauer beträgt damit 10 Tage. Für länger andauernde oder sich wiederholende Veranstaltungen oder für Plakate, die für mehrere Veranstaltungen werben, beispielsweise sogenannte Monatsplakate mit einer Zusammenstellung aller in einem Monat stattfindenden Veranstaltungen, verlängert sich der Bewilligungszeitraum entsprechend.

Aufgrund der bisherigen Gebührenregelung (Nr. 4 des bisherigen Gebührenverzeichnisses in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der bisherigen Satzung) musste für eine Plakatierung von 30 Tagen die gleiche Gebühr erhoben werden wie für die Regelplakatierung von 10 Tagen. Erst bei noch länger andauernden Plakatierungserlaubnissen, die aber eher selten nachgefragt werden, erhöhte sich die Gebühr.

Bisher wurde für Plakatierungen bis 30 Tage eine Gebühr von 1,50 € pro Plakat und für länger andauernde Plakatierungen eine Gebühr von 5,00 € pro Plakat erhoben. Die Gebühr für eine Plakatierung über einen Zeitraum von 30 Tagen ist genauso hoch, wie für die Plakatierung über einen Zeitraum von 10 Tagen, obwohl sie die Straße deutlich stärker (länger) beeinträchtigt und dem Nutzer einen höheren (Werbe-)Vorteil bringt. Die Neuregelung soll einerseits diese Ungleichheit beseitigen und andererseits der aufgrund der immer stärkeren Nachfrage nach Plakatierungserlaubnissen entstandenen Beeinträchtigung des öffentlichen Raums entgegenwirken.

Zur Vermeidung einer zu hohen Gebührenbelastung derjenigen Veranstalter, die häufig einen längeren Zeitraum plakatieren, werden die Gebühren für längere Zeiträume gegenüber der Gebühr für 10 Tage nicht linear gestaffelt. Dennoch müssen die Gebührensätze für längere Plakatierungen deutlich höher sein als für 10 Tage, weil andernfalls die Gefahr bestünde, dass Veranstalter noch mehr auf längere Plakatierungen ausweichen und das Ziel der Eindämmung der Plakatzahl nicht erreichbar wäre oder sogar ins Gegenteil verkehrt werden würde. Bei Monatsplakatierungen wird zwar durch die Neuregelung eine deutliche Erhöhung der Gebühr von bisher 1,50 € auf zukünftig 3,00 € entstehen, dies ist aus den o.g. Gründen allerdings hinzunehmen. Zudem können die Veranstalter diesen höheren Gebührensatz vermeiden, wenn sie ihre Veranstaltungen gezielt über 10 Tage bewerben. Sammelwerbung für mehrere, zeitlich zusammen liegende Veranstaltungen wäre dabei immer noch möglich.

Für die im Rahmen der Neuordnung der Veranstaltungsplakatierung geplanten Plakatierungskontingente für Veranstalter, die regelmäßig plakatieren, wurde ein eigener Gebührentatbestand (Nr. 10 b) geschaffen.

Für Plakatierungen von Zirkussen und ähnlichen Veranstaltungen wurde ebenfalls ein eigener Gebührentatbestand geschaffen (Nr. 10 c). Grund hierfür ist, dass Zirkusse deutschlandweit mit anderen Formaten werben (breitformatige, wiederverwendbare Plakattafeln, die nur zusätzlich mit den Auftrittsterminen bestückt werden) und es vor diesem Hintergrund für die Zirkusunternehmen wirtschaftlich nicht vertretbar ist, allein für den Auftritt in Heidelberg die Werbung umzustellen. Allerdings sind wegen der dadurch deutlich stärkeren Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche und dem aus der erhöhten Werbewirksamkeit entstehenden höheren wirtschaftlichen Vorteil für die Zirkusunternehmen erhöhte Gebühren gerechtfertigt.

Bannerwerbung ist seit 2009 an insgesamt 7 Brücken im Heidelberger Stadtgebiet erlaubt. Die Freigabe erfolgte für diejenigen Brücken an Ein- und Ausfallstraßen, bei denen durch die Banner keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Gebühren wurden bislang nicht erhoben. Da die Bannerwerbung eine gegenüber der Plakatierung deutlich erhöhte Werbewirksamkeit aufweist, wird hierfür ein neuer Gebührentatbestand eingeführt, allerdings nur eine moderate Gebühr erhoben (Nr. 10 d).

## **7. Verkehrsrechtliche Sondernutzungen (Nr. 11 bis 15 GebVerz)**

Jede Sondernutzung des öffentlichen Straßenraumes bedeutet für Anwohner und Verkehrsteilnehmer Belastungen. Gleichzeitig haben die Firmen, die den öffentlichen Straßenraum für ihre Zwecke nutzen, einen teilweise erheblichen wirtschaftlichen Vorteil. Über die Gebührenhöhe sollen diese Belastungen von Verkehrsteilnehmern und Anwohnern einerseits und der wirtschaftliche Nutzen der Firmen andererseits deutlicher als bisher abgebildet werden. Dabei besonders berücksichtigt werden soll künftig bei der Gebührenhöhe die Unterscheidung aus den Belastungen bei Teilsperren (übliche Belastung) und Vollsperrungen (extreme Belastungen) sowie an Hauptverkehrs- und klassifizierten Straßen und an allen übrigen Straßen. Auch wenn es sich bei der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung in einigen Fällen um einen massiven Anstieg handelt, ist dies insgesamt zumutbar, da die letzte Gebührenerhöhung für diesen Bereich 9 Jahre zurück liegt (2002 mit der Euroumstellung) und der Anstieg damit durch den allgemeinen Preisanstieg und die Zunahme des Straßenverkehrs (gleichbedeutend mit höheren Belastungen und höherer Wertigkeit der Straßen) gerechtfertigt ist.

Zur Erhöhung der Einzelfallgerechtigkeit und zur stärkeren Abbildung des wirtschaftlichen Vorteils soll die Kategorisierung in zwei Straßenklassen (Hauptverkehrsstraßen/andere klassifizierte Straßen und alle übrigen Straßen, vergleiche Straßenverzeichnis 3) beibehalten werden. Die Sondernutzungen in den Hauptverkehrsstraßen und anderen Straßen, bei denen die Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs besonders hoch ist, sollen teurer sein als in weniger stark betroffenen Straßen. Die Gebühren in den Hauptverkehrsstraßen sind deshalb deutlich höher als in den anderen Straßen. Betroffen sind Nr. 11 und 12 GebVerz.

### **a) Aufstellen von Bauwagen, Materialcontainern, Schuttmulden und Schuttcontainern (Nr. 11 GebVerz)**

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wurden die gebührenpflichtigen Tatbestandsmerkmale konkretisiert. Dazu wurden die aufgestellten Gegenstände im Gebührenverzeichnis einzeln genannt. Zukünftig soll die Gebühr nach der Straßenklasse (Straßenverzeichnis 3) bemessen werden (siehe oben). Schließlich wurde die Gebühreneinheit von bisher Quadratmeter auf den Gebührengegenstand (z. B. Bauwagen, Materialcontainer etc.) umgestellt.

**b) Baustelleneinrichtungen, Baumaschinen und Baugerüste einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen, Gerüste usw. (Nr. 12 GebVerz)**

Auch hier erfolgte zur Erhöhung der Rechtssicherheit eine Konkretisierung der Gebührentatbestände, indem das Wort "Baustelleneinrichtungen" neu aufgenommen wurde. Zur Abbildung der Belastung in Folge der Nutzung des Verkehrsraumes wurde in Teilspernung einerseits und Vollsperrung andererseits unterschieden. Die Gebühren wurden zur Darstellung des wirtschaftlichen Vorteils und als Mittel zur Reduzierung der Nutzung des Straßenraumes auf das Minimum stark angehoben. Der Vollsperrung als stärkste Beeinträchtigung des Widmungszwecks soll eine besonders hohe Gebühr gegenüber stehen. Auch hier sollen die oben dargestellten Straßenklassen gelten (Straßenverzeichnis 3).

**c) Überspannungen, Überleitung und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen an Baustellen (Nr. 13 GebVerz)**

Die Gebühreneinheit wurde vereinfacht von bisher jährlich je lfdm. bzw. qm auf monatlich je Gebührentatbestand.

**d) Fahrzeugbenutzung im Fußgängerbereich (Nr. 14 GebVerz)**

Der Gebührentatbestand und die Gebührenhöhe wurden nicht verändert.

**e) Gewerbsmäßige Kraftfahrzeugbewachung (Nr. 15 GebVerz)**

Die bisherige Rahmengebühr wurde abgeschafft. Um auch hier den wirtschaftlichen Vorteil hervorzuheben und die Einzelfallgerechtigkeit zu stärken, erfolgte eine Kategorisierung in die Bereiche Schloss und sonstige Bereiche. Die Gebühren wurden über den Gebührenrahmen hinaus angehoben. Auf die bisherige umsatzabhängige Gebührenberechnung wurde aus Praktikabilitätsgründen verzichtet.

gezeichnet

Wolfgang Erichson